

# Die Bezirke und Ortschaften

des

## Königreichs Württemberg

nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

### Vorbemerkungen

1. Die Kreise sind in ihrer herkömmlichen Aufeinanderfolge (Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis), innerhalb der einzelnen Kreise sind die Oberamtsbezirke (mit Ausnahme des den Oberämtern des Neckarkreises vorangestellten Stadtdirektionsbezirks Stuttgart) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Bei den Oberamtsbezirken ist deren Flächeninhalt in Quadratkilometern sowie die Einwohnerzahl des Bezirks nach der neuesten Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung vom 1. Dezember 1900, nach Konfessionen gesondert, endlich die Zahl der Gemeinden, Ortschaften und Wohnplätze des Bezirks angegeben. (Weiteres siehe in der angehängten Tabelle.)

2. Innerhalb des einzelnen Oberamtsbezirks sind die dem Bezirk angehörigen Gemeinden — die Oberamtsstadt zuerst und hierauf die übrigen Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge — nach dem Namen des Gemeindegauptorts mit (größeren) arabischen Ordnungsziffern tabellarisch verzeichnet. Den Namen des Hauptorts sowie der übrigen Bestandteile der Gemeinde ist je eine der folgenden Bezeichnungen beigelegt:

- a) Stadt (St.), Ortschaft mit Stadtrecht und Marktgerichtsbarkeit;
- b) Dorf (D.), Ortschaft von wenigstens 100 Einwohnern, welche entweder für sich eine Gemeinde bildet, oder welche der Hauptort einer zusammengesetzten oder einer aus mehreren Parzellen bestehenden einfachen Gemeinde ist, von welchen diese den Namen führt;
- c) Pfarrdorf (Pfd.), Dorf (s. b), in welchem zugleich ein Pfarramt ist;
- d) Weiler (W.), Wohnplatz, aus wenigstens zwei unter einem gemeinsamen Namen begriffenen Wohnhäusern bestehend, welcher entweder
  - aa) zwar für sich eine Gemeinde bildet oder Hauptort einer aus mehreren Parzellen bestehenden Gemeinde ist, welcher aber weniger als 100 Einwohner zählt, oder
  - bb) welcher, gleichviel welches seine Einwohnerzahl ist, doch sei es als Teilgemeinde, sei es als Parzelle mit andern Wohnplätzen zu einem Gemeindeverband vereinigt ist, ohne dessen Hauptort zu sein;
- e) Pfarrweiler (Pfw.), Weiler (s. d), welcher der Sitz eines Pfarramts ist;
- f) Hof (H.), Einzelwohnsitz, der mit einem Hofgut verbunden;
- g) Haus (Hs.), Häuser (Hsr.), bei welchen dies nicht der Fall ist;
- h) Pfarrsitz (Pfsitz), Einzelwohnsitz (Hof oder Haus), in welchem ein Pfarramt seinen Sitz hat.

Bei Dörfern oder Weilern, welche Marktgerichtsbarkeit besitzen, ist dies besonders (m. M. G.) angegeben.

Von Einzelwohnsitzen sind nur solche mit besonderen topographischen Eigennamen, solche Wohnsitze und Gebäude dagegen, deren Bezeichnung von einem Gewerbebetrieb, dem Beruf ihrer Bewohner u. herrührt (wie Fabriken, Mühlen, Bahnwarthäuser u.), nur dann aufgeführt, wenn der betreffende Betrieb aufgehört hat, die von demselben abgeleitete Bezeichnung aber an dem Wohnsitz als wirklicher topographischer Eigennamen haften geblieben ist.

